

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 65 (25.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 65.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

„Die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden sind vom 1sten Juni dieses Jahres an aufgehoben.“

So lautet der einzige Artikel eines Gesetzentwurfes, der seine Entstehung demselben wohlthätigen Geiste verdankt, womit der geliebte Regent die Zeit und ihre Bedürfnisse betrachtet. Was Er, von den edelsten Gesinnungen befeelt, seinem Volke verheissen hat, soll zur beglückenden Wirklichkeit werden.

Die zweite Kammer hat mit einhelligem Danke den Entwurf aufgenommen, und es bedarf nunmehr Ihrer Zustimmung, meine Herren, damit das Gesetz mit seinen wohlthätigen Folgen unverzüglich ins Leben trete. Wenn sonst ein Gegenstand landständischer Berathung unterworfen wird und eine Commission darüber Bericht zu erstatten hat, ist es der letztern Pflicht, die sorgfältigste Prüfung anzustellen, um darnach einen Antrag zu gründen, welcher der Schlußnahme der Kammer

rathend vorangeht; — im vorliegenden Falle aber glaubt die Commission, im Vertrauen auf die Einsichten, wie auf die vaterländischen Gesinnungen dieser hohen Versammlung, daß es kaum ihres Gutachtens bedürfen wird, und Sie bereits jetzt schon Ihren Entschluß gefaßt haben, ohne den Bericht zu hören, zu welchem ich die Ehre habe berufen worden zu sein.

Der Geist des Gesetzes, und seine Tendenz springen in die Augen, und kaum bedarf es einer Andeutung darüber; Sie können einer so weisen und wohlthätigen Maßregel Ihre Zustimmung gewiß nicht versagen.

Eine wesentliche Erleichterung der öffentlichen Lasten will unsere Regierung, den väterlichen Absichten unseres Regenten folgend, dem Lande zugehen lassen, und sie hat, wie Ihre Commission meint, meine Herren, um sich dem schönen Zwecke zu nähern, ein passendes Mittel gewählt. Sie hat das Bedürfniß erkannt und ausgesprochen, daß unser Volk besonders in jenen Leistungen erleichtert werde, welche es ungleich und darum ungerecht bedrücken; — seine physischen Kräfte sollen nicht mehr in Anspruch genommen werden, als um den Thron zu schützen, oder das Vaterland gegen frevelhafte Angriffe zu vertheidigen; — Leistungen sollen aufhören, welche ihre Entstehung von der eisernen Gewalt ableiten, von einer Macht also, welche wir in einem Staate nicht mehr kennen, wo auch der Letzte in demselben den staatsbürgerlichen Rechten nach in jeder Hinsicht gleichgestellt ist. (Const. §. 7)

Durch das vorgeschlagene Gesetz werden, wie Ihnen, meine Herren, sicher nicht entgangen ist, keine jener gesetzlichen Ausnahmen verletzt, welche die Verfassung als solche auführt, es werden im Gegentheil die freisinnigen Bestimmungen der §§. 11 und 13 im Geiste

unseres Grundgesetzes ihre Anwendung finden. Wäre auch ein theoretischer Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, welches wir berathen, möglich; so müßte er sich lösen, wenn man der frühern Verhandlungen gedenkt, wo alle Grundsätze erschöpfend vorgebracht wurden, welche für das Aufhören oder für die Umänderung jener Lasten das Wort sprechen, deren Namen allein schon bei den Pflichtigen Widerwillen erregt. Betrachtet man wie allgemein, bald durch Bitten, bald durch Klagen, immer gleich laut und dringend aber sich der Wunsch des Volkes von jeher ausgesprochen hat, daß die Bekationen aufhören mögen, welche bei Frohndleistungen überhaupt in ihrer gehässigen Natur unvermeidlich sind und welche durch den Mangel an Zartgefühl oder Rechtsinn des Aufsichtspersonals fast unerträglich werden, so kann wahrlich von keinem billigen Menschen die Frage verneint werden: „Soll ein Gesetz so gerecht in seinem Geiste, so dringend von einem ganzen Lande gewünscht, so segensbringend in seinen Folgen, ins Leben gerufen werden?“

Ihre Commission darf es nicht unberührt lassen, daß, wie aus dem Berichte der zweiten Kammer über diesen Gegenstand unzweifelhaft hervorgeht, wegen Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse für die Aufhebung der gedachten Staatsfrohnnden eine Steuererhöhung durchaus nicht gefordert werde. Da die Einsicht des Budgets der hohen ersten Kammer zur Zeit nicht zusteht, wird Ihnen, meine Herren, die Versicherung der andern Kammer auch über den finanziellen Theil des Gesetzes die Beruhigung gewähren, daß in dem vorliegenden Falle nicht wie sonst wohl zuweilen geschehen mag, mit einer Hand gegeben und mit der andern genommen wird. Ja, meine Herren, eine Gabe im vollen Sinne des Wortes ist der Gesekentwurf, auf dessen dankbare Annahme

Ihre Commission einmützig den Antrag stelle, dem sie den Wunsch beifügt, daß diese hohe Kammer in abgekürzter Form darüber berathen möge, damit die Wohlthat des Gesetzes dem Lande keinen Augenblick länger vorenthalten werde. Es erübrigt Ihrer Commission, Ihnen, meine Herren! das Resultat ihrer Berathungen über die Frage vorzulegen, welche abermals zur Sprache gekommen ist: Soll das Gesetz, dem Sie so eben Ihre Zustimmung gegeben haben, als ein Finanzgesetz im Sinne des §. 60. unserer Verfassung betrachtet und behandelt werden, oder gehört es zu jenem die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen? Ihre Commission bejaht die letztere Frage, obgleich die zweite Kammer in Folge eines einstimmigen Beschlusses die gegentheilige Behauptung aufgestellt hat, und in ihrer Mittheilung ganz besonders die Berücksichtigung des zweiten Absatzes des §. 87. der dortseitigen Geschäftsordnung anruft, der beiläufig gesagt, für uns nur maßgebend sein könnte, weil er mit den Bestimmungen des §. 60. der Verfassung übereinstimmt, der aber, wie gesagt, nach unserer Meinung bei dem vorliegenden Gesetze nicht anzuwenden ist. Ihre Commission argumentirt so: Die Finanzverwaltung hat es mit der Herbeischaffung der Geldmittel zu thun und soll sich mit der ihrer Bestimmung angemessenen Verwendung dieser Mittel zur Befreiung der Staatsbedürfnisse befassen. Die Regierung, oder deren Factoren, beschäftigt sich also im Bereiche der Staatswirtschaft mit den Staatsmitteln, nicht aber mit den Staatszwecken, nicht mit den Maximen, den verschiedenen Institutionen und Verhältnissen selbst, welche in ihren Folgen Staatsbedürfnisse herbeiführen. Wenn es sich nun um die Aufstellung

eines Grundsatzes handelt, dem zufolge die geistigen oder physischen Kräfte der Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden sollen, oder wenn, wie hier geschieht, auf ihre Leistungen Verzicht geleistet wird, kann doch kaum behauptet werden, daß die Aufstellung eines solchen Grundsatzes Gegenstand des Staatshaushaltes sey und folglich als Finanzgesetz behandelt werden müsse. Mag immerhin die Folge eines Gesetzes pecuniäre Mittel in Anspruch nehmen, Ihre Commission glaubt darum nimmermehr, daß nicht gleiche Theilnahme beider Kammern nach dem §. 65. der Verfassung Statt haben solle, wenn es sich nicht um die materielle Befriedigung der Mittel selbst handelt, welche zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig werden. Der letzte Fall kommt, wie uns scheint, auch angenommen aber nicht zugegeben, daß es ein Finanzgesetz sey, um das es sich hier handelt, nicht in Anwendung, denn die beabsichtigte Aufhebung der Staatsfrohnden, hat, wie die zweite Kammer selbst versichert, keine Vermehrung in dem Auflagengesetz zur Folge. Würde aber auch dies oder ein ähnliches Gesetz auf den pecuniären Staatsbedarf einen Einfluß haben, darum wäre es wohl noch nicht ausgemacht, daß es ein Finanzgesetz sey, denn sonst müßte jede Staatseinrichtung, wes Namens sie auch sey, als solches erklärt werden, denn schwerlich giebt es eine solche, die nicht indirect auf die Finanzen zurückwirkt. Aus voller Ueberzeugung theilt Ihre Commission die Sätze, welche ihr verdienstvoller Berichterstatter aus ähnlichen Grundsätzen ableitet, welche ich so eben auszusprechen die Ehre hatte. Er sagte in der 15. Sitzung des Jahres 1828:

„so wie überhaupt der Zweck die Mittel bestimmt,
 „nicht umgekehrt, so ist auch nur die Festsetzung
 „der Deckungsmittel für eine gegebene Größe des

„Staatsbedarfs, nicht aber die von höheren Rück-
 „sichten auf die Staatszwecke abhängige Bestim-
 „mung dieses Bedarfs selbst ein finanzielles Gesetz
 „im eigentlichen Sinn.“

„Daß unsere Verfassung gleichwohl auch die
 „Entscheidung über die Größe des Staatsbedarfs
 „und der hiernach sich richtenden Verwilligung den
 „für Finanzgegenstände vorgeschriebenen Handlungs-
 „normen unterwirft, wovon weiter unten die Rede
 „sein wird, ändert nichts in der Ausscheidung der
 „Begriffe.“

„Selbst in der Wahl der Mittel zur Befriedi-
 „gung der Staatsbedürfnisse ist ein Unterschied zu
 „machen zwischen einer Bestimmung derselben aus
 „wirthschaftlichem und aus rechtlichem Standpunkt.“

„Wenn es von den Regeln der Finanzpolitik
 „abhängt, auf welchen Wegen die im Allgemeinen
 „bestehende Beitragspflicht aller Staatsangehörigen in
 „Anspruch zu nehmen sey, z. B. welche directe und
 „indirecte Besteuerungsarten und in welchem Ver-
 „hältniß dazu in Anwendung gebracht werden sollen,
 „so ist ihr dagegen fremd, wenn von dieser allge-
 „meinen Beitragspflicht abgegangen, und eine Lei-
 „stung auf besondere rechtliche Verhältnisse gegrün-
 „det werden soll. Es ist daher z. B. kein Finanzgesetz,
 „wenn ein Verhältniß zwischen Bezirks- und allge-
 „meinen Staatslasten bestimmt oder über Staats-
 „fröhden entschieden werden soll.“

Die hohe Kammer hat diese Grundsätze getheilt, und
 sich mit Stimmenmehrheit entschieden, sie sollten ihr zur
 Richtschnur ihres Benehmens dienen, so oft der Fall
 vorkommen werde, wo es zweifelhaft sei, ob das zu
 beratende Gesetz als ein finanzielles betrachtet werden

müsse oder nicht. So lange uns eine authentische Interpretation mangelt, kann es nicht fehlen, daß die zweite Kammer Alles, was auch fernerhin pecuniäre Staatsmittel in Anspruch nimmt, als Finanzgesetz wird behandeln wollen, und ebenso sicher wird diese hohe Kammer, wenn sie die Ansicht ihrer Commission und die darauf gegründeten Schlüsse theilt, ihre Wirksamkeit in so ausgedehntem Maße, als es nach ihren Begriffen ihr verfassungsmäßig zusteht, behaupten. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die hohe Regierung in dem vorgelegten Gesetzentwurf auch nicht mit einer Sylbe von pecuniären Mitteln eine Erwähnung macht, und auch darum, meint Ihre Commission, sei blos von Staatszwecken die Rede, und könne der Vorschlag durchaus nicht als ein Finanzgesetz betrachtet werden.

Ihre Commission glaubt im vorliegenden Falle, daß Sie, meine Herren, das Gesetz nicht nach dem 60ten, sondern nach dem 65ten ten der Verfassung behandeln möchten. Theilen Sie diese Ansicht, so kann es nicht ausbleiben, daß die zweite Kammer, welche einstimmig die Anwendung des §. 60. für sich anruft, gegen unser Verfahren reclamiren und protestiren wird, und es ist demnach die Frage: wie läßt sich dem Mißstande vorbeugen, daß die beiden Kammern, beide mit demselben Eide zu denselben Zwecken verbunden, sich nicht über Formen entzweien, und feindlich entgegen stellen?

Aus diesen besonderen Rücksichten glaubt Ihre Commission, daß die Rechte wie die Ehre dieser hohen Kammer folgendes Verfahren an die Hand geben dürfte.

Die erste Kammer bleibt bei der sich gemachten Regel, und übergiebt das angenommene Gesetz dem Regenten, versichert aber gleichzeitig die zweite, daß sie dieses Verfahren mit reiner Ueberzeugung aus den Pa-

ragraphen der Verfassung abgeleitet habe, daß sie hiebei den Grundsätzen gefolgt sei, zu welchen sie sich im Jahr 1828 bekannt habe, und sie sehnlich wünsche, daß die zweite Kammer ihre Gründe ehren, wenn auch nicht theilen möchte, die sie zur Richtschnur auch fortan nehmen werde, bis die zweifelhafte Frage gesetzlich entschieden sei.

Es wäre wahrlich betrübt, wenn die zweite Kammer gerade bei Gelegenheit eines Gesetzes, das so dankbar und einstimmig von den Ständen angenommen ward, unser Verfahren mißbilligen sollte, oder gar einen Eingriff in ihre Rechte erblickte. Und doch, meine Herren! auch auf diese Gefahr hin glaubt Ihre Commission auf ihrem Antrag stehen bleiben zu müssen, sie hofft aber mit Zuversicht, die zweite Kammer werde die Reinheit unserer Absichten nicht verkennen, und mit Billigkeit erwägen, daß in Ermangelung klarer gesetzlicher Bestimmungen die Auslegung der zweifelhaften Stellen des Gesetzes in jeder Kammer zu eigenen Gunsten ausfallen müsse.